

Vorlage an den Landrat

Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Gesamtmelioration Nusshof2024/498

vom 20. August 2024

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Antrag	Ausgabenbewilligung des Kantons in der Höhe von 1'086'660 Franken für die Jahre 2025 bis 2040 (inkl. Amtliche Vermessung AV).
Projekt	Gesamtmelioration Nushof mit beitragsberechtigten Kosten von 2'953'000 Franken im bereits genehmigten Bezugsgebiet von 126 ha inkl. der bundeskonformen amtlichen Vermessung (AV93) Nushof ausserhalb Baugebiet.
Antragstellerin	Gemeinde Nushof vertreten durch den Gemeinderat.
Begünstigte	Einwohnergemeinde Nushof (Trägerschaft).
vorgesehene Finanzierung	Melioration: 37 % Bund, 37 % Kanton, 26 % Gemeinde. Amtliche Vermessung: 25 % Bund, 30 % Kanton, 45 % Gemeinde. Zonenplanung: 100 % Gemeinde.
Nachhaltigkeit	Die Landumlegung und die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte im Grundbuch werden auf unbegrenzte Zeit von Nutzen sein. Die ökologische Aufwertung, die angepassten und sanierten kulturtechnischen Bauten und Anlagen sowie der aktualisierte Zonenplan werden in Nushof auf Jahrzehnte hinaus Nutzen generieren.
Bund	Der Bund ist bereit auf die Gesamtmelioration Nushof einzutreten und stellt eine Beteiligung von mindestens 37 % und maximal 40 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht.
Kanton	Das Projekt "Gesamtmelioration Nushof" leistet einen Beitrag zur Förderung der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen, der Aufwertung der Landschaft und Ökologie (Lebensqualität und Schutz der Natur) sowie der Wirtschaftsförderung (Investitionen und langfristig gesicherte Produktion). Die Melioration fördert eine nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde Nushof. Rechtsgrundlage für den Beitrag des Kantons ist § 25 ff LG BL ¹ .
Gemeinde	Die Gemeinde Nushof hat bereits beschlossen, die nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Restkosten zu übernehmen.
Stand Meliorationsverfahren	Der Perimeter wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 465 vom 18. April 2023 genehmigt. Die Gemeindeversammlung Nushof hat am 5. Dezember 2023 die Durchführung der GM Nushof im Gemeindeverfahren beschlossen. Der Beschluss ist rechtskräftig.
Umfang Kosten	Die geplanten Gesamtkosten der Gesamtmelioration sind auf das Wesentliche beschränkt und umfassen die Kosten der: <ul style="list-style-type: none"> • Landumlegung, Pachtlandarrondierung und Rechte-bereinigung • Massnahmen im Wegebau • Massnahmen im Wasserhaushalt (Sanierung Entwässerungsanlagen) • Aufwertung und Sicherung von Natur, Landschaft und Ökologie • Erneuerung der bundeskonformen amtlichen Vermessung (AV93) (wegen Landumlegung) • Erneuerung des Zonenplans Landschaft

¹ [Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998, LG BL, SGS 510](#)

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	5
2.1.	Auslöser und Vorgeschichte	5
2.2.	Meliorationsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	5
2.3.	Meliorationsbedarf	5
2.3.1.	<i>Parzellierung und Zerstückelung der Bewirtschaftung</i>	6
2.3.2.	<i>Ungünstige Bewirtschaftungsverhältnisse</i>	7
2.3.3.	<i>Nicht zeitgemässes Wegnetz</i>	7
2.3.4.	<i>Kaum unterhaltene Drainagen</i>	7
2.3.5.	<i>Ökologische Aufwertung und Sicherung der ökologischen Werte, Zonenplanung</i>	8
2.3.6.	<i>Öffentliche Anliegen</i>	8
2.3.7.	<i>Fazit Meliorationsbedarf</i>	8
2.4.	Bisher ausgeführte Bodenverbesserungsmassnahmen	8
2.5.	Aufgaben, Nutzen, Ziele und Ergebnisse der Gesamtmelioration	8
2.5.1.	<i>Aufgaben</i>	8
2.5.2.	<i>Nutzen</i>	9
2.5.3.	<i>Ziele</i>	10
2.5.4.	<i>Ergebnisse</i>	11
2.6.	Ablauf der Gesamtmelioration	12
2.7.	Bereits ausgeführte Verfahrensschritte	14
2.7.1.	<i>Landwirtschaftliche Vorstudie Nusshof</i>	14
2.7.2.	<i>Beizugsgebiet</i>	14
2.7.3.	<i>Durchführungsbeschluss</i>	14
2.8.	Massnahmenübersicht Gesamtmelioration Nusshof	14
2.8.1.	<i>Landumlegung</i>	15
2.8.2.	<i>Pachtlandarrondierung</i>	15
2.8.3.	<i>Wegebau</i>	15
2.8.4.	<i>Wasserhaushalt</i>	15
2.8.5.	<i>Ökologie und ökologische Vernetzung</i>	16
2.8.6.	<i>Vermessung</i>	16
2.8.7.	<i>Bereinigung der beschränkt dinglichen Rechte, Grundbucheintrag</i>	16
2.9.	Nachhaltigkeit, Wirkungen und Investitionsschutz	16
2.9.1.	<i>Nachhaltigkeit</i>	16
2.9.2.	<i>Kurzfristige Wirkungen</i>	17
2.9.3.	<i>Investitionsschutz</i>	18
2.10.	Alternativen	18
2.11.	Kosten und Finanzierung	20
2.11.1.	<i>Ziel der Vorlage</i>	20
2.11.2.	<i>Kosten</i>	20
2.11.3.	<i>Finanzierung</i>	21
2.12.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	25
2.13.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	25
2.14.	Finanzielle Auswirkungen	27
2.15.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	31

2.16.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	31
2.17.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	31
2.18.	Vorstösse des Landrats	31
3.	Anträge	32
3.1.	Beschluss	32
4.	Anhang	32

2. Bericht

2.1. Auslöser und Vorgeschichte

In der Gemeinde Nussdorf wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Gesuche zur Unterstützung einzelner Projekte aus Meliorationskrediten von Bund und Kanton gestellt. Die Prüfung der angemeldeten Vorhaben führte zur Empfehlung an die Gemeinde, für die Landwirtschaftsbetriebe in Nussdorf und die öffentlichen Anliegen der Einwohnergemeinde eine landwirtschaftliche Vorstudie durchzuführen. Diese listet die anstehenden Probleme auf und zeigt die verschiedenen Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in einem Entwicklungskonzept Landwirtschaft und Landschaft (ELL) auf.

Die Gemeinde Nussdorf beauftragte mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2014 die Arbeitsgemeinschaft Koch+Partner Laufenburg / Agrofutura AG Frick mit dieser Arbeit. Diese erhob die landwirtschaftlichen Bedürfnisse sowie die "Mängel" im Landwirtschaftsgebiet der Gemeinde in Gesprächen mit den Landwirten, den verschiedenen Interessengruppen und der Einwohnergemeinde. Am 1. März 2016 wurde der umfangreiche Bericht samt Anhang und detaillierten Angaben zu den Erhebungen der Einwohnergemeinde übergeben².

In verschiedenen Infoveranstaltungen informierte der Gemeinderat die Grundeigentümerschaft, die Landwirtschaftsbetriebe und die Bevölkerung über die Resultate der Vorstudie.

Der Gemeinderat entschied sich im Anschluss für die Durchführung einer Gesamtmelioration, und zwar im Gemeindeverfahren³, anstatt mittels einer Genossenschaft aus Grundeigentümern.

2.2. Meliorationsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Bund delegiert das Verfahren über die Durchführung von Bodenverbesserungen (darunter fallen auch die Gesamtmeliorationen) an die Kantone. Im Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft⁴ und in der Bodenverbesserungsverordnung⁵ sind die massgeblichen Verfahrensvorschriften geregelt. Der Kanton führt die Gesamtmeliorationen nicht selbst durch. Er leitet das Verfahren, hat die Aufsichtspflicht über die Projektabwicklung und ist Subventionsbehörde⁶.

Am 1. März 2017 ersuchte der Gemeinderat Nussdorf um Einleitung des Verfahrens zur Durchführung einer Gesamtmelioration. Das Bezugsgebiet (Perimeter) wurde öffentlich aufgelegt und die Einsprachen durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 465 vom 18. April 2023 entschieden. Das Bezugsgebiet ist damit bereits rechtskräftig. Die Gemeindeversammlung hat anschliessend am 5. Dezember 2023 der Durchführung des Meliorationswerks mit einer Mehrheit von 71 % zugestimmt. Nussdorf ist somit die zweite Gemeinde, nach Blauen, welche die Gesamtmelioration nicht im Genossenschafts- sondern im Gemeindeverfahren durchführt.

Das Bezugsgebiet umfasst eine Fläche von weniger als 400 ha, weshalb für das Projekt keine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht⁷.

2.3. Meliorationsbedarf

Basierend auf den Ergebnissen des Entwicklungskonzepts Landwirtschaft und Landschaft besteht in der Gemeinde Nussdorf Bedarf nach einer Gesamtmelioration aufgrund der folgenden Gründe:

- starke Parzellierung des Grundeigentums;

² [Gemeinde Nussdorf BL, Vorstudie / Entwicklungskonzept Landwirtschaft und Landschaft, Arbeitsgemeinschaft Koch+Partner Laufenburg / Agrofutura AG Frick, 1. März 2016](#)

³ [§ 26 Abs 2d Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998, LG BL, SGS 510](#)

⁴ [Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998, LG BL, SGS 510](#)

⁵ [Verordnung vom 15. Juni 2010 über die Durchführung von Bodenverbesserungen, BoV, SGS 515.11](#)

⁶ [Art. 92 Eidg. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, LwG, SR 910.1](#)

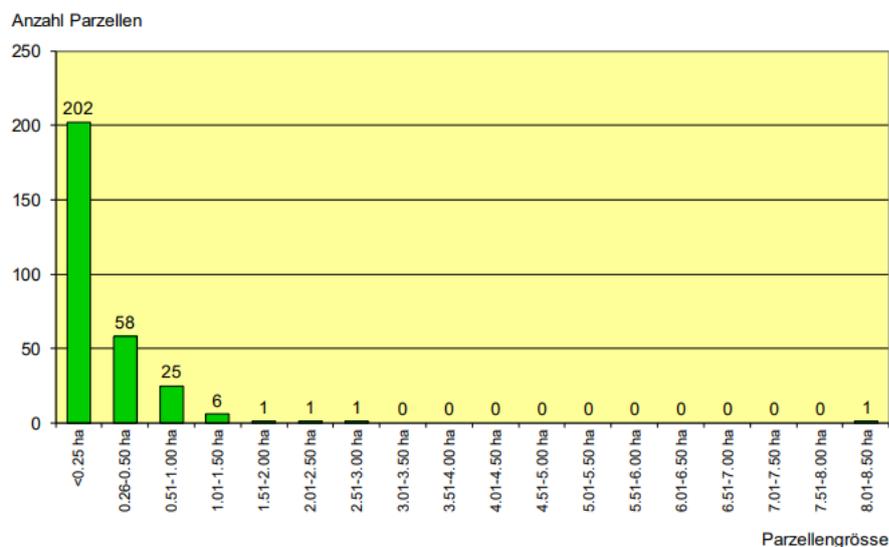
⁷ [Art. 1 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988, SR 814.011](#)

- ungünstige Bewirtschaftungsverhältnisse für die Landwirtschaft (teilweise kleine Bewirtschaftungseinheiten, unförmige Parzellen, lange Wegdistanzen);
- nicht zeitgemässes Wegnetz, zum Teil ungenügender Ausbaustandard und Zustand;
- Drainagenetz in heterogenem Zustand;
- ökologische Aufwertung u.a. mit Ausdolungen von Bächen;
- langfristige Sicherung der ökologischen Werte im Grundbuch, durch Ausscheidung von wertvollen Flächen ins öffentliche Eigentum und einer aktualisierten Zonenplanung Landschaft;
- öffentliche Anliegen wie Naherholung für Bevölkerung etc.

2.3.1. Parzellierung und Zerstückelung der Bewirtschaftung

Das landwirtschaftliche Kulturland wie auch der Privatwald in Nusshof sind stark parzelliert. Viele Parzellen sind für eine rationelle Bewirtschaftung zudem unförmig. Dies bringt für den einzelnen Landwirtschaftsbetrieb unnötigen Arbeitsaufwand in der Bewirtschaftung, viele und lange Fahrwege, Abhängigkeiten beim Ernten und weitere Probleme, welche aus der Zerstückelung des Grundeigentums resultieren.

Im ausgeschiedenen und rechtskräftigen Perimeter der Gesamtmelioration Nusshof von 126 ha befinden sich 422 Grundbuchparzellen von rund 91 Eigentümern (Stand Ende 2023). Knapp 300 davon liegen im Flurgebiet. Die grösste Parzelle ist rund 8 ha gross, die kleinste Parzelle misst 35 m². Die durchschnittliche Flurparzelle misst 27 Aren (= 2'700m²). Rund 202 Grundstücke im Flurgebiet sind kleiner als 25 Aren. Für diese findet das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) keine Anwendung.



Parzellengrössen und Verteilung der Parzellen im Flurgebiet, Quelle: Vorstudie/ELL

Laut Vorstudie besitzen im Flurgebiet 32 Grundeigentümer nur 1 Parzelle. 14 Eigentümer sind im Besitz von mehr als 5 Grundstücken. 3 Eigentümer besitzen jeweils mehr als 30 Grundstücke. Der "grösste" Landeigentümer besitzt 18 Eigentumsparzellen. Nur gerade 50 % der Bewirtschaftungsfläche der Nusshofer Landwirtschaftsbetriebe ist in deren Eigentum. Der Rest sind Pachtlandflächen.

Die grosse Anzahl an Grundstücken sowie oftmals nicht vorhandene Wegrechte verursachen Unklarheiten und erschweren bei Rechtsgeschäften den Umgang mit dem Grundeigentum sowie die tägliche Arbeit bei der Bewirtschaftung der Grundstücke. Die Grundeigentümer, die Gemeinde und

der Kanton haben bei der Administration einen erheblichen Aufwand, müssen doch Rechte abgeklärt, Streitigkeiten geschlichtet und viele Grundstücke verwaltet werden. Auch die Kontrolle der berechtigten Direktzahlungsflächen ist aufwändig. Beim Bau neuer Leitungen müssen jeweils unzählige Durchleitungsrechte neu errichtet werden. All dies verursacht jeweils Kosten, welche nirgends explizit ausgewiesen sind, und behindert auch eine ausgewogene Entwicklung der Gemeinde ausserhalb dem Siedlungsgebiet.

2.3.2. Ungünstige Bewirtschaftungsverhältnisse

Hinter der hohen Parzellierung des Grundeigentums verbirgt sich ein hoher Arbeits- und Zeitaufwand, der sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für Private teuer ist. Für die Landwirtschaftsbetriebe sind die vielen Grundstücke ungünstig und aufwändig in der Bewirtschaftung (kleine, unförmige Flächen, welche maschinell nur mit hohem Aufwand oder gar nur von Hand zu bearbeiten sind). Es resultieren lange Wegdistanzen und viele Fahrten. Auf privater Basis sind die Verbesserungsmöglichkeiten des Einzelnen bei der Bewirtschaftung beschränkt, da er alleine keine Verbesserung der Erschliessung vornehmen kann sondern stets von vielen anderen abhängig ist.

Stehen Umstrukturierungen auf den Betrieben an (marktbedingte Anpassungen), sind die Betriebe auf Grund der kleinen Parzellen oft von der Bereitschaft der Nachbarschaft abhängig. Die Grenzabstandsvorschriften sowie das Einholen von Durchleitungsrechten können bei hoher Parzellierung zu massiven Einschränkungen und Behinderungen führen. Technisch und wirtschaftlich günstige Lösungen sind oftmals schwierig oder unerreichbar.

2.3.3. Nicht zeitgemässes Wegnetz

Mit rund 6 km oder 70 m/ha weist Nussdorf heute ein mässig dichtes Wegnetz auf. Ein Drittel davon sind Schotterrasen und Rasenwege.

Der Ausbaustandard und der aktuelle Zustand der Flurwege ist teils unbefriedigend. Die Wegbreiten sind für die heute üblichen, für eine zeitgemässe Bewirtschaftung erforderlichen Gerätschaften mancherorts zu gering. Die zu wenig tragfähigen Bankette werden verdrückt. Die Strassenentwässerung ist vielerorts unzureichend, mangels nicht ausreichendem Quergefälle und fehlender Entwässerungsrinnen. Bei der dringend zu sanierenden Hofzufahrt Buechmatt ist ausserdem die Grundstücksparzelle zu schmal, um den Weg auf den heute notwendigen Ausbaustandard zu verbreitern.

Das Wegnetz verläuft bedingt durch die Topographie meist hangparallel und somit auch parallel zur Bewirtschaftungsrichtung. Stirnseitige (Anhaupt-) Wege fehlen mancherorts. Die ebenfalls meist hangparallelen Parzellen stossen direkt an Nachbarparzellen, was bei der Bewirtschaftung ein Befahren dieser Grundstücke erfordert. Zu- und Wegfahrten über Grundstücke Dritter sind aber oftmals nicht mit Wegrechten geregelt. Das Wegnetz ist mehrheitlich sternförmig vom Siedlungsgebiet aus angelegt. Durch die fehlenden Querverbindungen fallen längere Fahrwege, auch durchs enge Dorf, an.

2.3.4. Kaum unterhaltene Drainagen

Rund 17 ha der offenen Flur sind mittels Drainagesystemen entwässert. Die gesamte Leitungslänge beträgt rund 12 km. Dabei handelt es sich um rund 6 km Haupt- und 6 km Drainageleitungen. Diese Anlagen wurden in den 1940er Jahren erstellt. Ein systematischer Unterhalt wurde nie betrieben. Die Vorstudie kommt zum Schluss, dass viele Schächte sanierungsbedürftig und das Leitungssystem in sehr heterogenem Zustand sind. Die Funktionstüchtigkeit der Drainagen ist heute teilweise nicht mehr gewährleistet. Defekte Leitungen führen stellenweise zu Erdenbrüchen und tragen im Rutschhanggebiet zu erhöhtem Rutschrisiko bei. Ausserdem fehlt ein datenbankgestütztes Leitungskataster für die Drainagen.

2.3.5. Ökologische Aufwertung und Sicherung der ökologischen Werte, Zonenplanung

Die Gemeinde Nusshof weist heute landschaftlich eine grosse Vielfalt auf (vielfältige Oberflächenformen, Waldränder, Gehölze, Bäume, kleinräumige Nutzung). Ein Teil des Gemeindebanns liegt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler Nr. 1004 «Tafeljura nördlich Gelterkinden». Ein weiterer Teil ist im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet Landschaft aufgenommen.

Die ökologische Vernetzung kann weiter verbessert werden, zum Beispiel durch die Ausdolung von Bächen, das Anlegen von Säumen, Brachen und Hecken. Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen zudem im Grundbuch, durch Ausscheidung von wertvollen Flächen ins öffentliche Eigentum und einen aktualisierten Zonenplanung Landschaft gesichert werden.

2.3.6. Öffentliche Anliegen

Auch öffentliche Anliegen stehen an:

- Naherholung der Bevölkerung durch attraktive und gut unterhaltene Spazier- und Wanderwege
- Schutz der Gewässer mit ausreichendem Gewässerraum, Hochwasserschutz
- Revision der Zonenplanung Landschaft und des Strassennetzplans
- Regelung des Unterhalts des Weg- und Drainagenetzes

2.3.7. Fazit Meliorationsbedarf

Die obigen Auflistungen des Meliorationsbedarfs zeigen, dass nicht nur einzelne Bedürfnisse, sondern ein vielfältiger Bedarf besteht. Eine optimale Problemlösung ist nur durch ein gemeinsames Angehen der anstehenden Probleme in einem breit abgestützten, koordinierten Gesamtprojekt zu finden.

Grundsätzlich könnten die Probleme auch einzeln angegangen werden. Dabei können aber nie alle Anliegen und Interessen berücksichtigt werden. Langfristig wird die Summe der einzelnen Projektkosten höher sein und die erreichbaren Ergebnisse sind trotzdem nicht von gleicher Qualität wie bei einer Gesamtmelioration.

Mit der aktuellen Situation ist jede Organisation, jede Amtsstelle, jede Person, die etwas im Landwirtschaftsgebiet in Nusshof verändern will, mit vielen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und 'schwierigen' Verhältnissen konfrontiert. Diese machen jede Veränderung beschwerlich oder gar unmöglich. Die langfristig erwünschte Nutzung (bezüglich aller Interessen) und Entwicklung des Landwirtschaftsgebiets der Gemeinde Nusshof wird verhindert (oder behindert). Ein Zuwarten verbessert die Situation keineswegs, es wird im Gegenteil immer schwieriger.

2.4. Bisher ausgeführte Bodenverbesserungsmassnahmen

In den 1940er Jahren wurden Meliorationsbeiträge an die Erstellung von Drainagen gesprochen. Anfang 2000er wurde das Projekt «Sanierung Wasserhaushalt Buechmatt» mit Beiträgen unterstützt und 2016 kam es zu einigen Unwetterschäden an Wegen, an welche Bund und Kanton ebenfalls Beiträge entrichtet haben. Ansonsten wurde an die Gemeinde Nusshof in den letzten Jahrzehnten keine Meliorationsbeiträge von Bund und Kanton ausgerichtet.

2.5. Aufgaben, Nutzen, Ziele und Ergebnisse der Gesamtmelioration

2.5.1. Aufgaben

Die Hauptaufgaben der Gesamtmelioration sind:

- das Neuordnen des Grundeigentums (neu zuteilen und zusammenlegen der Grundstücke, Arrondierung) und die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte im Grundbuch;

- die Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse für die Landwirtschaft durch grössere, gut zu bewirtschaftende Grundstücke, Arrondierung des Pachtlands, gute Erschliessung der Parzellen und sanierte Drainagen;
- der Schutz und die Aufwertung von Natur und Landschaft (ökologische Aufwertung, u.a. mit Ausdolung von Bächen, Pufferzonen, Vernetzungsmassnahmen);
- die langfristige Sicherung aller im Rahmen der Melioration umgesetzten Massnahmen (durch Bereinigung Grundbuch, neuen Zonenplan Landschaft sowie Strassennetzplan und Unterhaltsreglement).

2.5.2. Nutzen

Von einer Gesamtmelioration profitieren in erster Linie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche ihren Boden selbst bewirtschaften, also die Landwirtinnen und Landwirte. Sie können die Flächen kostengünstiger bewirtschaften (weniger Arbeitsaufwand erforderlich, weniger Fahrten). Eine Neuausrichtung eines Betriebs oder die Einführung neuer Betriebszweige können mit oder nach der Gesamtmelioration besser umgesetzt werden, was die Betriebe effizienter macht.

Die nicht selbstbewirtschaftenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben eher einen indirekten Nutzen aus der Gesamtmelioration. Die Verwaltung ihrer Grundstücke wird einfacher, und sie haben rechtliche Sicherheit sowohl bezüglich der Lage der Grundstücke, deren Vermarkung, der dinglichen Rechte als auch der Bewirtschaftung. Eine finanzielle Wertsteigerung des Bodens ergibt sich durch die Melioration nicht, da das bäuerliche Bodenrecht den Handel mit landwirtschaftlichen Grundstücken (und auch deren Wert) beschränkt.

Dank der starken Reduktion der Anzahl Grundbuchparzellen wird sowohl die Führung des Grundbuchs als auch der Grundstückhandel wesentlich erleichtert und Kosten reduziert. Ein weiterer Nutzen der Gesamtmelioration liegt in der Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte im Grundbuch. Heute benötigte, aber fehlende Wegrechte werden grösstenteils überflüssig. Alle Dienstbarkeiten werden auf ihre Notwendigkeit hin geprüft und bei Bedarf auf die neuen Grundstücke übernommen oder sonst gelöscht.

In der Melioration ebenfalls überprüft und bereinigt werden die z.T. komplexen Besitzverhältnisse bei Erbgemeinschaften. Erfahrungsgemäss werden Erbgemeinschaften während der Melioration häufig aufgelöst und dadurch die Besitzverhältnisse vereinfacht. Dies alles trägt zur Klärung des Grundbuchs und zur Vereinfachung des Grundstückhandels bei.

Die Amtliche Vermessung inklusive der Ebene Liegenschaften, welche der Kanton über das gesamte Kantonsgebiet sicherzustellen hat, liegt in der Gemeinde Nussdorf bereits AV93-konform vor. Sie wird auf die Neuzuteilung anzupassen sein.

Die Aufgaben im Natur- und Landschaftsschutz nehmen Kanton, Einwohner- und Bürgergemeinden gemeinsam mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wahr⁸. Die Gesamtmelioration bietet die ideale Grundlage zur Verbesserung und langfristigen Sicherung aller Anliegen zum Natur- und Umweltschutz.

Der Kanton ist zuständig für die Revitalisierungen der Gewässer, den Unterhalt der Sohlen sowie den baulichen Hochwasserschutz⁹. Mit Bachausdolungen wird sowohl der Revitalisierung nach Gewässerschutzrecht als auch den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen. Dem Kanton oder der Gemeinde kann das dazu notwendige Land zugeteilt werden.

⁸ [§ 2 Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, GS 31.59, SGS 790](#)

⁹ [§ 13 des Gesetzes vom 1. April 2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer, WBauG, GS 35.0316, SGS 445](#)

Fazit:

Der **Kanton** zieht vielfältigen Nutzen aus der Gesamtmelioration. Die ganzheitliche Planung verschiedener technischer Massnahmen und deren zeitlich ideale Abfolge in der Umsetzung lösen positive Synergien aus und sparen Kosten.

Der **Bund** profitiert von der Melioration durch die Förderung der Landwirtschaft, die er damit gezielt erreicht. Darüber hinaus erfolgt eine Sicherung und Aufwertung der Inhalte betroffener Bundesinventare wie das BLN-Gebiet und das IVS (Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz).

Die **Gemeinde Nussdorf** zieht einen massgeblichen Nutzen aus der Melioration durch die Vereinfachung der Grundeigentumsverhältnisse. Zudem profitiert die Gemeinde, weil sie die Erschliessung der Parzellen auf die zukünftige Nutzung im Bezugsgebiet ausrichten und das Wegnetz verbessern kann. Die Gemeinde kann mit der Aktualisierung des Zonenplans Landschaft, welche optimal auf die neue Landnutzung abgestimmt werden kann, weitere Probleme in der Landwirtschaftszone lösen. Der kontinuierliche Dialog unter den zahlreichen involvierten Parteien während der Projektdauer ermöglicht pragmatische Lösungen. Durch die Koordination der Nutzungsplanung mit der Melioration profitiert die Gemeinde von Grundlagen, welche während der Melioration erstellt werden.

Beim Unterhalt des Wegnetzes, der Drainagen sowie der Anlage und Pflege von kommunalen Naturschutzobjekten wird die Gemeinde langfristig entlastet. Die mit der Melioration auf einen zeitgemässen Stand erneuerten Werke werden langfristig weniger Unterhalt verursachen als Sanierungen und Wiederinstandstellungen des heutigen Zustands.

Die Gesamtmelioration kommt allen Einwohnerinnen und Einwohnern zu Gute, die den Landschaftsraum nutzen, nicht nur denen, die das Land besitzen oder bewirtschaften. Einige Beispiele dieses Nutzens sind:

- weniger landwirtschaftlicher Verkehr wegen geringerer Wegdistanzen zu den Bewirtschaftungseinheiten;
- Sicherung der zahlreichen seltenen Pflanzenarten samt Schutz der Standorte durch die ökologischen Massnahmen und deren Sicherung als Schutzobjekte in der Zonenplanung;
- aufgewertete Spazier- und Wanderwege.

2.5.3. Ziele

Der festgestellte Verbesserungsbedarf kann in folgende Zielsetzungen umformuliert werden. Diese orientieren sich massgeblich an den Förderzielen, die mit der Zusicherung eines Bundesbeitrags an die Gesamtmelioration zwingend verbunden sind:

1. Erhalten und Fördern einer nachhaltigen Landwirtschaft (ökonomisch, ökologisch, sozial)

- Erhalten der Bodenproduktivität / Fruchtfolgeflächen
- Fördern einer flexiblen und lebensfähigen Betriebsstruktur (Senkung der Produktionskosten)
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe
- Stärkung des bäuerlichen Grundeigentum gemäss den Zielen des bäuerlichen Bodenrechts¹⁰
- Stärken der Landwirtschaftsbetriebe (Wettbewerbsfähigkeit)

¹⁰ [Art. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11](#)

2. Erhalten, pflegen und aufwerten der Kultur- und Naturlandschaft und aufwerten des Landschaftsbilds
 - Rahmenbedingungen schaffen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität
 - Fördern und Sicherstellen der Vernetzung der Lebensräume
 - Erhaltung, Aufwertung und Schutz der Kulturlandschaft
 - Umsetzen der Anliegen des Gewässerschutzes
3. Realisierung von raumplanerischen, öffentlichen und privatrechtlichen Anliegen
 - Anpassen des Zonenplans Landschaft auf die neuen Verhältnisse
 - Grundlagen schaffen zur Sicherstellung einer angepassten, zukunftsfähigen Gemeindeinfrastruktur
 - Aufwertung der Landschaft für die Erholungssuchenden (Bewegungsmöglichkeiten)
 - Schaffen der Rechtssicherheit bezüglich des Grundeigentums. Vereinfachung der Grundeigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten
 - Entlastung des Siedlungsgebiets vom landwirtschaftlichen Verkehr
 - Regelung Unterhalt der Wege und Drainagen

2.5.4. Ergebnisse

Die Ergebnisse (Produkte) der Gesamtmelioration sind:

1. Die Grundeigentumsstruktur ist vereinfacht. Die Anzahl der Grundstücke hat sich massgeblich verringert. Die neuen Grundstücke sind erschlossen und soweit erforderlich und zweckmässig im Feld vermarktet. Die beschränkten dinglichen Rechte sind bereinigt. Viele Rechte sind überflüssig geworden und im Grundbuch gelöscht.
2. Das Grundeigentum ist gesichert. Die örtlich abgegrenzten Grundstücke mit ihren definitiven Flächen liegen als Ergebnis der bundeskonformen amtlichen Vermessung vor. Alle Grundbuchangaben der im Projektgebiet betroffenen Grundstücke sind überprüft und erneuert.
3. Das Wegnetz ist auf die heutigen landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgelegt. Die Wege sind saniert und wo notwendig ausgebaut. Ihre Entwässerung ist sichergestellt. Die Arrondierung der Bewirtschaftungsfläche sowie neue Wege verringern die landwirtschaftlichen Fahrten durchs Siedlungsgebiet. Die gemeinschaftlichen Wege liegen auf ausgeschiedenen Grundstücken mit ausreichender Breite und sind im Eigentum der Gemeinde.
4. Die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe erreichen ihre Felder direkt auf kurzen Wegen, entlasten damit die übergeordneten Verkehrswege und vermindern die Umweltbelastung. Sie erlangen Arbeitserleichterungen und Kostenersparnisse in den Produktionsabläufen, gewinnen Zeit durch optimale Bewirtschaftungseinheiten, kürzere Fahrwege und weniger Verkehrsbehinderungen. Sie sind wettbewerbsfähiger und weisen Randbedingungen auf, die marktorientierte Neuausrichtungen der Betriebe ermöglichen und erleichtern.
5. Die neu entstandenen Grundstücke sind vielfach grösser als 25 Aren und unterliegen damit den Bestimmungen des BGG.
6. Das Pachtland ist arrondiert. Die Landwirtschaftsbetriebe erhalten einen hohen Arrondierungsgrad an Eigen- und Pachtlandflächen, was zusätzlich zu einer wirtschaftlichen Stärkung beiträgt.
7. Die Entwässerungsanlagen sind untersucht, wo nötig saniert und für die nächsten Jahrzehnte wieder funktionstüchtig.

8. Der Unterhalt der gemeinschaftlichen Wege und Drainagen sowie dessen Finanzierung sind verbindlich in einem Unterhaltsreglement geregelt.
9. Die ökologische Vernetzung ist entsprechend dem kantonalen Vernetzungskonzept sichergestellt. Die angestrebten Qualitätsflächen sind entstanden und langfristig geschützt. Die eingedolten öffentlichen Fliessgewässer liegen in einer Gewässerparzelle und sind teilweise wieder ausgedolt. Die Biotope von nationaler Bedeutung sind sichergestellt mit ausreichenden Arrondierungsflächen und Pufferzonen. Die Bewirtschaftung und Pflege der Kulturlandschaft Nuss Hof ist längerfristig sichergestellt.
10. Der Bestand der durch die Melioration neu geschaffenen Naturobjekte ist im Zonenplan Landschaft langfristig gesichert.
11. Die Gemeinde hat die kantonalen Aufgaben und Absichten (Spazier- und Wanderwege, wintersichere Hofzufahrten etc.) im Bezugsgebiet koordiniert umgesetzt und den Zonenplan Landschaft samt Strassennetzplan über das ganze Gemeindegebiet angepasst.
13. Die Bevölkerung von Nuss Hof hat eine der Naherholung dienende Infrastruktur erhalten, welche die Erholungsaktivitäten zielgerichtet führt. Die Landschaft ist aufgewertet und von hohem Erholungsnutzen.
14. Die öffentlichen Verwaltungen und die Landwirtschaftsbetriebe haben weniger administrativen Aufwand dank der Reduktion der Grundstücke und bereinigter Rechte und Lasten.

2.6. Ablauf der Gesamtmelioration

Die nachstehende Aufstellung zeigt den groben Ablauf einer Gesamtmelioration.

Verfahrensschritt / Auflage und Genehmigung RR	Arbeiten, Inhalt, Umfang
Bereits erfolgte Verfahrensschritte	
Bedarfsanmeldung	durch Gemeinde oder Betroffene; Abklärungen Kanton und Bund über Bedarf und landw. Substanz
Landwirtschaftliche Vorstudie (ELL)	Erhebung des Meliorationsbedarfs, Verbesserungsvorschläge, Lösungsvarianten durch ein Ingenieurbüro
Grundsatzentscheid Gemeinde; Meliorationsgesuch	Gemeinde entscheidet über weiteres Vorgehen; Gesuch an Kanton
Bezugsgebiet (Perimeter)	Festlegung des Bezugsgebiets; Auflage, Einsprachebehandlung, Genehmigung Regierungsrat
Vorbescheid BLW	Stellungnahme des Bundes betreffend beitragsberechtigter Kosten und Beitragssatz an die Gesamtmelioration Nuss Hof
Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss Gemeinde	Beschluss der Gemeindeversammlung zur Durchführung und Finanzierung einer Gesamtmelioration

**Noch nicht erfolgte
Verfahrensschritte**

Finanzierung Kanton und Bund	Einholung Landratsbeschluss mit vorliegender Vorlage sowie Einholung Grundsatzverfügung des Bundes bei Vorliegen des Generellen Projekts
Gründung Melioration	Verabschiedung des Meliorationsreglements, Wahl der Organe Submissionen und Vergabe der Ingenieurarbeiten (Technische Leitung)
Alter Bestand / Bonitierung	Erfassen der heutigen Grundeigentumsverhältnisse, Bewertung der Grundstücke (Bonitierung = Tauschwert); Auflage, Einsprachebehandlung, Genehmigung Regierungsrat
Generelles Projekt	Grundlagenbeschaffung, Erarbeitung Generelles Projekt, Mitberichtsverfahren Bund und Kanton; öff. Auflage, Einsprachebehandlung, Genehmigung Regierungsrat parallel und koordiniert zu Melioration: Entwurf Zonenplan Landschaft durch die Gemeinde, Mitwirkungsverfahren Wunschtage: Neuzuteilungswünsche entgegennehmen
Neuzuteilung	Erarbeitung Neuzuteilungsentwurf; Arrondierung Pachtland öff. Auflage, Einsprachebehandlung, Genehmigung Regierungsrat Beschluss Zonenreglement Landschaft durch Gemeinde, öff. Auflage, Einsprachebehandlung, Genehmigung Regierungsrat
verschiedene Bauetappen	Ausarbeitung der Detailprojekte und Umsetzung der baulichen Massnahmen inkl. der ökologischen Aufwertungsmassnahmen
Vermarkung und Vermessung	Vermarken der neuen Grundstücke, Amtliche Vermessung
Mehr- und Minderwerte Bereinigung der Rechte und Lasten Kostenverteiler	Ermittlung der Mehr- und Minderwerte der Neuzuteilung und entsprechender Ausgleich; Bereinigung der beschränkt dinglichen Rechte je Grundbuchparzelle; Ermittlung des Restkostenverteilers; öff. Auflage, Einsprachebehandlung und Genehmigung dieser Schritte durch den Regierungsrat
Abschluss der Gesamtmelioration	Subventionsschlussabrechnung, Erstellung des Unterhaltsreglements; Auflösung der Melioration Übertragung der Werke und Anlagen zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde

Während der Dauer der Gesamtmelioration erfordern mehrere Verfahrensabschnitte eine öffentliche Auflage der Teilergebnisse mit der Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmittelverfahren. Im Vorfeld einer Melioration kann deshalb die Dauer des Verfahrens nicht genau vorausgesagt werden.

Für die Gesamtmelioration Nuss Hof wird eine Verfahrensdauer von etwa 15 Jahren erwartet, d.h. von 2025 bis und mit 2040.

2.7. Bereits ausgeführte Verfahrensschritte

2.7.1. Landwirtschaftliche Vorstudie Nushof

In der Gemeinde Nushof standen verschiedene Beitragsgesuche zur Unterstützung mit Meliorationskrediten von Bund und Kanton an. Um eine Übersicht über den künftigen Investitionsbedarf zu erhalten hat sich der Gemeinderat Nushof entschieden, eine landwirtschaftliche Vorstudie in Auftrag zu geben. Die Erarbeitung dieser Vorstudie wurde mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt.

Die beauftragte Arbeitsgemeinschaft Koch + Partner Laufenburg sowie Agrofutura AG Frick lieferten am 1. März 2016 einen umfangreichen Bericht samt Anhang und detaillierten Angaben zu den Erhebungen an die Einwohnergemeinde ab.

Die Landratsvorlage basiert auf den Ergebnissen dieser Vorstudie. Die Kostenangaben wurden auf das aktuelle Preisniveau angehoben.

2.7.2. Bezugsgebiet

Das Bezugsgebiet (Projektgebiet, Perimeter) umfasst ca. 126 ha. Davon sind rund 34 ha Wald, vornehmlich in Privatbesitz. Die im Perimeter liegenden Grundstücke gehören grösstenteils zur Gemeinde Nushof. Sieben Parzellen liegen in der Gemeinde Wintersingen. Diese Parzellen werden von Landwirten aus Nushof bewirtschaftet und es macht deshalb Sinn, diese für die Gesamtmelioration zu berücksichtigen. Die Gemeinde Wintersingen beteiligt sich aber finanziell nicht an der Melioration.

Der Gemeinderat und das Ressort Melioration des Ebenrains erarbeiteten die Abgrenzung des Bezugsgebiets unter Berücksichtigung der meliorationsrechtlichen Bestimmungen. Der Gemeinderat legte das Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Nushof vom 11. September bis 12. Oktober 2018 öffentlich auf. Gegen die Abgrenzung gingen beim Regierungsrat 33 Einsprachen ein. Der Regierungsrat entschied mit Beschluss Nr. 465 vom 18. April 2023 über die Einsprachen und entliess sieben Grundstücke sowie einen schmalen Streifen eines weiteren Grundstücks aus dem Bezugsgebiet. Da keine Beschwerde ans Kantonsgericht eingereicht wurde, konnte der Gemeinderat die Durchführungsabstimmung vorbereiten¹¹.

2.7.3. Durchführungsbeschluss

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 stimmten 56 Personen für und 11 gegen die Durchführung der Gesamtmelioration. 11 Personen haben sich enthalten. Die Durchführung einer Gesamtmelioration ist damit mit einem Stimmenverhältnis von rund 71 % beschlossen worden. Eine Beschwerde gegen die Abstimmung ging nicht ein. An der gleichen Gemeindeversammlung wurde beschlossen, dass die Gemeinde Nushof sämtliche Restkosten der Gesamtmelioration übernimmt (Beitragssatz der Gemeinde 26 Prozent, abzüglich möglicher Zusatzbeiträge Bund).

Der Gemeinderat wird nun als nächsten Schritt ein Gemeindeclement zur Durchführung der Gesamtmelioration erarbeiten und der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorlegen. Ausserdem ist eine Meliorationskommission zu wählen.

2.8. Massnahmenübersicht Gesamtmelioration Nushof

Die Gesamtmelioration Nushof wird folgende Massnahmen umfassen:

- die Zusammenlegung des Grundeigentums im Bezugsgebiet inklusive Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte

¹¹ [§ 26 Abs. 2 Bst. a Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998, LG BL, SGS 510](#)

- eine Pachtlandarrondierung
- den Bau und Sanierung des Wegnetzes
- die Sanierung der Drainagen zur Sicherung der heutigen Fruchtfolgeflächen
- die Umsetzung der ökologischen Vernetzung inklusive Ausdolungen
- die Erneuerung der bundeskonformen amtlichen Vermessung (AV93) der Gemeinde Nussdorf ausserhalb Baugebiet, inkl. Ebene Liegenschaften sowie
- das Anpassen der Zonen- und der Strassennetzpläne Landschaft

2.8.1. Landumlegung

Das Grundeigentum wird neu geordnet und gesichert. Die Anzahl der Grundstücke wird erheblich reduziert. Der Privatwald wird auf freiwilliger Basis ebenfalls zusammengelegt und es werden allenfalls öffentliche Wege ausgeschieden. Bauliche Massnahmen im Wald werden nur ausgeführt, wenn deren Finanzierung sichergestellt ist, weil der Bund die Zusammenlegung von Wald nicht mehr unterstützt. Der Kanton wird keinen Beitrag an die Waldzusammenlegung ausrichten.

2.8.2. Pachtlandarrondierung

Damit sich gute, rationelle Strukturen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ergeben, ist in Ergänzung zur Neuzuteilung des Grundeigentums zwingend eine Arrondierung des Pachtlandes vorzunehmen. Dabei wird das Pachtland möglichst angrenzend an das Eigenland der Landwirtschaftsbetriebe zugeteilt. Teilweise wird mit der Pachtlandarrondierung auch die Verpachtung der Landflächen neu geregelt. Die Pachtlandarrondierung erlaubt eine wesentlich bessere Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaftsbetriebe und ist aufgrund der grossen Anzahl Grundeigentümer (im Verhältnis zur Anzahl Pächter) zwingend vorzunehmen.

2.8.3. Wegebau

Das bestehende Wegnetz wird überarbeitet und den heutigen Nutzungsanforderungen angepasst. Wegnetz und Grundbuchparzellen werden so angelegt, dass jede Parzelle direkt erschlossen ist. Die Wege werden an die erhöhte Belastung durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge angepasst. Dadurch kann eine übermässige Alterung der Wege verhindert werden. Der Unterhaltsbedarf reduziert sich damit langfristig.

Die Wege gehen nach der Gesamtmelioration zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde über. Der Unterhalt wird in einem Unterhaltsreglement der Gemeinde geregelt und langfristig sichergestellt.

Gemäss den Abklärungen der landwirtschaftlichen Vorstudie weist Nussdorf im Bezugsgebiet der Melioration ein Wegnetz von rund 1,2 km Belags-, 2,8 km Mergel- und 2,2 km Schotterrasenwege auf. Insgesamt sind heute somit rund 6,3 km Wege vorhanden.

Neu soll das Wegnetz laut Vorstudie aus rund 1,2 km Belags-, 6 km Mergel- und 0,6 km Schotterrasenwege bestehen. Ungünstig gelegene oder nicht mehr benötigte Wege werden im Umfang von rund 0,6 km urbarisiert. Insgesamt umfasst das Wegnetz neu rund 7,9 km. Bei der Konzipierung des Wegnetzes werden die unterschiedlichen Bedürfnisse der Nutzer (landwirtschaftliche und Freizeitaktivitäten) berücksichtigt. Nach Möglichkeit wird auf Belagswege verzichtet sowie bei Neuanlagen auf die vorhandenen Natur- und Landschaftswerte Rücksicht genommen. Die vorhandenen Wegenanlagen werden weitestgehend übernommen.

2.8.4. Wasserhaushalt

Im generellen Projekt wird untersucht, in welchem Zustand sich die bestehenden Hauptleitungen befinden. Wenn eingedolte, öffentliche Gewässer saniert werden müssten, dann wird eine Ausdolung vorgenommen. Auch bei Hauptleitungen, welche ein Element der Ökovernetzung sein können (siehe Kap. 2.8.5), wird eine Öffnung angestrebt (Grabenöffnung).

Das Drainagenetz wird nur dort verbessert, wo dies zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, oder zur Verhinderung von Rutschereignissen notwendig ist. Auf keinen Fall werden Entwässerungen in naturschützerisch wertvollen Gebieten vorgenommen.

2.8.5. Ökologie und ökologische Vernetzung

Die vorhandene Qualität an ökologischen und landschaftsprägenden Objekten bleibt jeweils erhalten und wird wo möglich noch ergänzend vernetzt. Die landwirtschaftliche Vorstudie weist die verschiedenen massgeblichen Strukturen generell aus, samt Zielvorgaben mit geeigneten Massnahmen.

Die Möglichkeit, Land über die Neuzuteilung so zuzuteilen, dass eine ökologisch sinnvolle und zweckmässige Bewirtschaftung erfolgt, bietet die Grundlage für diverse Massnahmen zur ökologischen Aufwertung der Landschaft ohne diese Flächen zu enteignen. Vorgesehen sind in diesem Bereich eine ganze Reihe von Einzelmassnahmen wie:

- extensiv bewirtschaftete Flächen entlang von Bächen (Gewässerraum);
- Ausdolung von Bächen;
- Pflanzung von Hecken und stufige Gestaltung der Waldränder.

Im Meliorationsprojekt werden die im kantonalen Vernetzungskonzept geforderten ökologischen Ausgleichsflächen (Biodiversitätsflächen), Biotope von regionaler sowie nationaler Bedeutung sowohl bezüglich Umfang (Fläche) als auch Qualität ausgeschieden und langfristig geschützt. Dies geschieht über die Sicherung im Grundbuch, die Ausscheidung für die öffentliche Hand und die kommunale Zonenplanung, welche parallel zur Neuzuteilung der Grundstücke durch die Gemeinde zu revidieren ist. Die Pflege der ökologisch wertvollen, gemeinschaftlichen Anlagen ist in einem Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept aufzuzeigen.

Die Gesamtmelioration bietet die einzige Chance, die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Ökologie aufeinander abzustimmen und in diesem Sinne zu optimieren.

2.8.6. Vermessung

Bei den neuen Grundstücken werden die auf Wege stossenden Grenzpunkte vermarktet und inkl. der Ebene Liegenschaften im Rahmen der Gesamtmelioration gemäss den Vorgaben von AV93 neu vermessen. Diese Aufgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem für die Vermessung zuständigen Amt für Geoinformation.

2.8.7. Bereinigung der beschränkt dinglichen Rechte, Grundbucheintrag

Die beschränkt dinglichen Rechte (Dienstbarkeiten, Pfandrechte) werden mit den neuen Grundstücken bereinigt und ins Grundbuch eingetragen.

2.9. Nachhaltigkeit, Wirkungen und Investitionsschutz

2.9.1. Nachhaltigkeit

Die Ziele einer Gesamtmelioration wurden im Kapitel 2.5.3, die Ergebnisse im Kapitel 2.5.4 geschildert. Ziele und Ergebnisse sollen nicht nur unmittelbar nach der Melioration erreicht werden, sondern über Jahrzehnte Bestand haben und eine ausgewogene Entwicklung auf den mit der Melioration geschaffenen Grundlagen ermöglichen. Die Nachhaltigkeit der mit der Gesamtmelioration getätigten Investitionen ist gegeben.

Die Reduktion der Anzahl der Grundstücke auf das notwendige Minimum und die damit einhergehende Vereinfachung der Grundeigentumsverhältnisse sowie die Neufestlegung der Rechte und Pflichten erleichtern künftige Entwicklungen. Diese Grundlagen sind nach der Melioration auf dem neuesten Stand und grundbuchrechtlich gesichert. Das bäuerliche Bodenrecht sowie die Vorgaben

des eidg. Landwirtschaftsrechts (siehe Abschnitt Investitionsschutz) verhindern eine erneute Zerstückelung. Die Eingriffe ins Grundeigentum sind damit sehr langfristig angelegt und - mit geringfügigen Anpassungen - während Generationen wirksam.

Der Unterhalt der erstellten Bauten und Anlagen, dieutzungsgemässe Bewirtschaftung des Kulturlands sowie die Pflege der ökologischen Schutzobjekte und der Biodiversitätsflächen wird während der Melioration sichergestellt. Werkzeuge dazu sind der Zonenplan Landschaft, ein Unterhaltsreglement für die Wege, etc. Zu erwähnen ist insbesondere die Sicherstellung der Pflege der Biodiversitätsflächen. Es genügt heute nicht mehr, diese Flächen im Zonenplan zu schützen. Es muss auch sichergestellt werden, dass die Flächen langfristig bewirtschaftet werden. Durch die mit der Gesamtmelioration geschaffenen neuen Strukturen wird auch dies erreicht.

Die Dimensionierung der kulturtechnischen Bauten und Anlagen ist entsprechend den Bundesvorgaben auf 40 Jahre angelegt. Damit wird sichergestellt, dass diese Werke eine Nutzungsdauer haben, welche ein Optimum an Aufwand und Nutzen darstellt¹². Über diesen Zeitraum können die Bauten und Anlagen mit finanziell vertretbarem Aufwand von der Eigentümerschaft selber unterhalten werden.

Der Zonenplan und der Strassennetzplan Landschaft sind auf die Landumlegung abgestimmt. Die nach Zonenplan zulässigen Nutzungen entsprechen parzellenscharf den neu zugeteilten Eigentumsverhältnissen und Rechten. Die gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen und der Strassennetzplan sind auf die künftigen Nutzungsbedingungen und die Naherholung ausgerichtet mit entsprechenden Regelungen für einen sachgemässen Gebrauch sowie werterhaltenden Unterhalt.

2.9.2. Kurzfristige Wirkungen

Das Meliorationsverfahren ist ein Prozess, welcher den Beteiligten ein hohes Mass an Mitwirkung und, insbesondere während der Planungsphase, eine intensive Auseinandersetzung der verschiedenen öffentlichen und privaten Anliegen und Interessen ermöglicht. Alle Beteiligten können ihre Anliegen einbringen. Durch die mediative Vorgehensweise im Meliorationsverfahren und die koordinierte Behandlung aller Themen können Lösungen erarbeitet werden, die bei einer isolierten Betrachtung eines Themas nie möglich wären.

Selbst bei Einsprachen zeichnet sich das Meliorationsverfahren durch eine besondere Vorgehensweise aus. An den Schlichtungsverhandlungen werden die einzelnen, oft emotionalen Einsprachepunkte sachlich diskutiert. Die Einsprecher werden ernst genommen. Die zuständige, unabhängige Schätzungskommission hat zum Ziel mit den Einsprechern in jedem Punkt eine Lösung zu finden. Die Schätzungskommission ist nicht entscheidungsberechtigt und kann damit auf alle Anliegen einer Einsprache eingehen und darüber Vereinbarungen festlegen, auch wenn diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Auflagegegenständen stehen. Diese Möglichkeit führt zum Vertrauensaufbau bei den Privaten. In den bisherigen Gesamtmeliorationen konnten so sehr viele Einsprachen gütlich erledigt und oft neue, bessere Lösungen für das gesamte Projekt erreicht werden. Lediglich strittig gebliebene Einsprachepunkte werden im eigentlichen Rechtsmittelverfahren durch die Expertenkommission zuhanden des Regierungsrats behandelt und zum Entscheid gebracht. Mit dieser zweistufigen Vorgehensweise gelingt es, umfassende gemeinsame Lösungen aller Beteiligten zu finden und damit den Regierungsrat und die nachfolgenden Gerichte massiv zu entlasten.

¹² Im Unterschied zur Landzuteilung besteht bei den Bauten und Anlagen mehr Spielraum, was den Umfang und den Ausführungsstandard und somit auch deren Kosten betrifft. Die verschiedenen an einer Gesamtmelioration beteiligten Parteien legen fest, mit welchem Ausbaustandard eine Baute und Anlage erstellt wird. In den heutigen Gesamtmeliorationen wird sehr viel Wert daraufgelegt, dass nur der notwendigste Ausbaustandard, welcher über die Nutzungsdauer von 40 Jahren ein optimales Kosten-/Nutzenverhältnis ergibt, realisiert wird. Dies gibt der Bund über seine Weisungen vor. Dabei gilt es, auch zukünftige Nutzungen richtig einzuschätzen. Die Kosten für Ausbauten, welche über diesem beitragsberechtigten Ausbaustandard liegen, sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen.

2.9.3. Investitionsschutz

Bund und Kanton investieren grössere Beiträge in eine Gesamtmelioration. Diese Mittel sollen eine möglichst langfristige Wirkung erzielen. Die Investitionen in das Zusammenlegen des Grundeigentums, die Erstellung der Wege, die Erhaltung der Fruchtfootflächen sowie die verbesserte ökologische Vernetzung mit erhöhter Qualität müssen geschützt werden (Investitionsschutz). Dazu bestehen verschiedene Mittel.

Schon ab der Gründung der Meliorationsgenossenschaft unterstehen auch Grundstücke unter 25 Aren dem bäuerlichen Bodenrecht. Diese Regelung unterbindet "Pachtlandjagden" und nicht landwirtschaftsgerechte Bodenpreise für Kleinstgrundstücke. Gleichzeitig erhalten Pächter, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe bewirtschaften, die Möglichkeit des Vorkaufsrechts an diesen Grundstücken.

Nach der Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat gilt das meliorationsrechtliche Zerstückelungsverbot. Dieses ist unbefristet und wird auf allen Grundstücken im Grundbuch ange-merkt. Damit kann verhindert werden, dass die erreichte Reduktion der Anzahl Grundstücke durch neue Parzellierungen wieder umgangen wird. In begründeten Fällen können Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligt werden. Nach Abschluss der Melioration besteht während 20 Jahren ein Zweckentfremdungsverbot. Auch hier können Ausnahmen gewährt werden. Bei Zerstückelungen oder Zweckentfremdung müssen die ausgerichteten Beiträge zurückerstattet werden.

Der Strassennetzplan Landschaft der Einwohnergemeinde umschreibt die Wege mit ihren Funktionen. Die verschiedenen Nutzungen des Wegernetzes sind definiert. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Hofzufahrten zu ganzjährig bewohnten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben, die wichtigen Haupterschliessungswege zur Bewirtschaftung von Feld und Wald sowie auch von Wanderwegen.

Für den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen ist entscheidend, dass er kontinuierlich vorgenommen wird. Nach Abschluss der Gesamtmelioration wird der Grossteil der Infrastrukturanlagen der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übergeben. Ein Unterhaltsreglement regelt die Pflichten für den Unterhalt.

Im Zonenplan der Einwohnergemeinde werden die neuen ökologischen Vernetzungsflächen und ergänzenden Biodiversitätsflächen mit den Pflegeauflagen und Nutzungsbeschränkungen als Schutzobjekte beschrieben und langfristig geschützt. Für Biodiversitätsförderflächen, welche im Rahmen einer Gesamtmelioration ausgeschieden wurden, gilt zudem eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht nach Art. 60 SVV. Darüber hinaus ist die fachgerechte Pflege von Naturschutzgebieten und Bundesinventarobjekten Bestandteil des ökologischen Leistungsnachweises für den Erhalt von Direktzahlungen.

Somit besteht auf Jahre hinaus ein sehr hoher Investitionsschutz für die von allen Beteiligten der Gesamtmelioration vorgenommenen Investitionen.

Bereits die von der Gemeinde durchgeführten Informationsveranstaltungen haben bewirkt, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern wie auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bewusst wurde, welche Probleme in nächster Zeit auf die Gemeinde zukommen und haben zur Diskussion darüber angeregt, wie man diese lösen kann.

2.10. Alternativen

Ob die mit der Gesamtmelioration angestrebten Ziele anderes erreicht werden könnten, wird mit den nachfolgenden Fragestellungen erläutert:

Können die anvisierten Umstrukturierungen in der Landwirtschaftszone effizienter erstellt werden als mit einer Gesamtmelioration?

Die Zerstückelung des Grundeigentums kann nur mittels Landumlegung behoben werden. Es gibt keine alternative Vorgehensweise und damit auch keinen Kostenvergleich über ein substituierendes Instrument.

Wäre es günstiger, die Bauten und Anlagen getrennt von der Landumlegung zu erstellen?

Grundsätzlich ist eine Sanierung der bestehenden Wege und Drainagen mit Einzelprojekten verteilt über die nächsten Jahre möglich. Die Summe der Kosten wird insgesamt aber höher sein, als bei einer Sanierung in einem Zug (Einsparungen bei gemeinsamer Planung für alle Wege, weniger Baustelleninstallationen, etc.) und es können nur schwer Wege verarbeitet werden, deren Parzellen zu schmal sind. Das benötigte Land müsste den Anstössern mittels Landerwerb abgekauft werden. Dies geht jedoch nur, wenn alle betroffenen Eigentümer einverstanden sind. Eine Verbesserung des Wegnetzes ist ausserdem nur möglich, wenn gleichzeitig die Grundeigentumsstrukturen angepasst werden. Mittelfristig ist damit von ähnlich hohen Kosten auszugehen bei klar geringerer Qualität der Infrastrukturen.

Auch ökologische Aufwertungsmassnahmen wie Ausdolungen könnten ohne Landumlegung erstellt werden. Betroffen sind dann aber immer nur wenige Einzelne (keine gleichmässige Verteilung der Lasten). Zudem wird die Bewirtschaftung der Restparzellen in der Regel massiv behindert, wenn die Grundbuchparzellen nicht den Vernetzungsmassnahmen angepasst werden. Solche Massnahmen sind in der Regel kaum auf freiwilliger Basis umzusetzen. Damit bleibt der Umfang weit hinter der mit der Melioration realisierbaren Vernetzung zurück. Wenn weniger realisiert wird, fallen auch weniger Kosten an. Soll die Landschaft weiterentwickelt und aufgewertet werden, dann können die Kosten aber nicht der alleinige Massstab sein.

Die Gemeinde Nussdorf hat eine Abschätzung gemacht, welche Massnahmen in den nächsten 20 Jahren ohne Gesamtmelioration sowieso anfallen würden. Abzüglich der dafür möglichen Beiträge von Bund und Kanton an einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen, würde dies die Gemeinde etwa gleichviel kosten, wie eine Gesamtmelioration. Die Gesamtmelioration bietet aber viel mehr Optimierungspotential und die Gemeinde erhält für den gleichen Betrag deutlich mehr. Die Beiträge von Bund und Kanton wären bei Einzelmassnahmen etwas geringer, der Aufwand mit mehreren Projekten aber ähnlich hoch.

Könnten die Bewirtschaftungsverhältnisse für die Landwirte nicht mit einer reinen Pachtlandarrondierung verbessert werden?

Eine Pachtlandarrondierung, welche sowohl das Eigen- und Pachtland der Bewirtschafter berücksichtigt, ist nur auf freiwilliger Basis möglich und bei den aktuellen Eigentumsstrukturen deshalb äusserst komplex und damit auch kostenintensiv. Auch für eine Pachtlandarrondierung muss eine Projektorganisation aufgebaut werden und muss das Land bonitiert werden. Zusammen mit der Landumlegung kann eine Pachtlandarrondierung praktisch als Nebenprodukt sehr kostengünstig realisiert werden.

Ist eine kostengünstige Umsetzung sichergestellt?

Bund und Kanton unterstützen mit Mitteln aus den Strukturverbesserungen nur einen einfachen, landwirtschaftlich begründeten Ausbaustandard. Die geplanten Massnahmen und deren Kostenschätzungen basieren auf diesem Ausbaustandard. Luxus-Lösungen, wie sie zu Zeiten der auto-bahnbedingten Meliorationen öfters noch realisiert wurden, werden heute keine mehr unterstützt.

Umgekehrt rächt sich zu billiges Bauen langfristig, indem die Anlagen, vor allem die Wege, rascher durch Abnutzung oder Unwetterereignisse in Mitleidenschaft gezogen werden und dann teuer saniert werden müssen.

2.11. Kosten und Finanzierung

2.11.1. Ziel der Vorlage

Der Beitrag des Kantons an die Gesamtmelioration Nusshof basiert auf [§ 25 ff](#) Landwirtschaftsgesetz (LG BL)¹³. Gemäss § 27a Abs. 1a Landwirtschaftsgesetz bewilligt der Landrat die kantonalen Beiträge bei umfassenden gemeinschaftlichen Projekten der Bodenverbesserungen. Die Gesamtmelioration Nusshof ist ein solch umfassendes gemeinschaftliches Projekt.

Diese Vorlage bezweckt die Zustimmung des Kantons zur Durchführung der Gesamtmelioration Nusshof und die Bewilligung der kantonalen Beiträge in Form einer Ausgabenbewilligung.

Die Art des Projekts, die Kredithöhe, die Mehrjährigkeit sowie das grosse öffentliche Interesse an solchen umfassenden gemeinschaftlichen Werken erfordern einen Landratsbeschluss über den Kantonsbeitrag in Form einer Ausgabenbewilligung¹⁴.

Der Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen bezeichnet die Meliorationen als Verbundaufgabe. Beiträge vom Bund sind nur möglich, wenn auch der Kanton einen Beitrag gewährt. Der NFA ist in dieser Landratsvorlage berücksichtigt. Der Bund spricht seinen Beitrag an die Gesamtmelioration in Form einer Grundsatzverfügung basierend auf Art. 93 ff Landwirtschaftsgesetz¹⁵. In der Grundsatzverfügung nimmt der Bund das Begehren auf, beschreibt und begründet das Projekt, würdigt die Vornahme der Interessenabwägung auf kantonaler Stufe und legt die Grundsätze, Auflagen und Bedingungen sowie die Höhe des Beitragssatzes und des Bundesbeitrags fest¹⁶. Mit Vorbescheid vom 20. April 2023 hat der Bund mitgeteilt, dass er die Gesamtmelioration Nusshof grundsätzlich unterstützen wird.

2.11.2. Kosten

Die meliorationsbedingten, beitragsberechtigten Kosten der Gesamtmelioration Nusshof belaufen sich auf rund 2,8 Millionen Franken. Auf die Fläche umgerechnet ergibt dies spezifische beitragsberechtigte Kosten von rund 22'700 Franken pro Hektare. Zusammen mit den Verwaltungskosten sowie den Kosten für die Amtliche Vermessung und die Anpassung des Zonenplans Landschaft ergeben sich Gesamtkosten von rund 3,1 Millionen Franken. Dies entspricht Kosten von rund 24'600 Franken pro Hektare.

Dieser Betrag ist doppelt so hoch wie bei der beinahe abgeschlossenen Melioration in Blauen (11'570 Franken/ha) und anderthalbmal so hoch wie bei der abgeschlossenen Felderregulierung Roggenburg (17'790 Franken/ha), ist jedoch ähnlich hoch wie bei der Melioration in Wahlen oder bei den vor etlichen Jahren durchgeführten Meliorationen in Wintersingen und Wittinsburg. Die Gründe hierfür sind einerseits der grosse Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Erschliessungs- und Entwässerungsanlagen und andererseits die geringe Grösse des Perimeters (hohe Fixkosten).

Die Kostenschätzung stützt sich auf die Vorstudie (Entwicklungskonzept Landwirtschaft und Landschaft) und die dort erhobenen Grundlagen und Massnahmen. Der Verbesserungsbedarf wurde gemäss den verschiedenen Bodenverbesserungsarten¹⁷ erhoben. Die vorliegende Kostenschätzung basiert auf verschiedenen Annahmen und hat noch keine rechtliche Verbindlichkeit. Da die Gemeinde massgeblich an den Kosten beteiligt ist, wird sie alles daransetzen, dass die nach dem Generellen Projekt vorliegenden Kosten im Rahmen der jetzigen Kostenschätzung liegen werden.

Die detaillierte Bearbeitung des Projekts beginnt, sobald die Gemeinde Nusshof ein Meliorationsreglement erlassen und eine Meliorationskommission gebildet hat sowie ein technischer Leiter (In-

¹³ [Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft \(LG BL\) vom 8. Januar 1998 \(SGS 510\)](#)

¹⁴ [§ 37 und 38 Finanzausgleichsgesetz \(FHG\) vom 1. Juni 2017, GS 2017.063, SGS 310](#)

¹⁵ [Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 \(Landwirtschaftsgesetz, LWG\), SR 910.1](#)

¹⁶ Schriftlich bestätigt vom Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, September 2005

¹⁷ Die Bodenverbesserungsarten sind in [Art. 1 Abs. 1 Eidg. Strukturverbesserungsverordnung \(SVV, SR 913.1\)](#) beschrieben.

genieurbüro) mit den Planungsarbeiten für die Melioration beauftragt ist. Im generellen Projekt werden alle baulichen Massnahmen (Wegebau, Ökologie, Wasserhaushalt) im Plan festgehalten. Das generelle Projekt wird öffentlich aufgelegt. Erst wenn alle Einsprachen zum generellen Projekt abschliessend erledigt sind, ist der Umfang aller vorzunehmenden Massnahmen verbindlich festgelegt. Erst dann kann auch eine definitive Kostenschätzung vorgenommen werden.

Weil bereits eine AV93-konforme Vermessung für Nussdorf vorliegt, sind die Kosten für die Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (inkl. der Waldflächen ausserhalb der Meliorationsperimeters) in dieser Vorlage enthalten.

In der nachstehenden Kostenzusammenstellung sind die meliorationsbedingten Massnahmen mit deren Kosten zusammengefasst beschrieben:

Pos.	Arbeitsbezeichnung	Gesamtkosten CHF	beitragsber. bb GM CHF	nicht b.ber. nb GM CHF	Kosten AV CHF	Kosten ZPL CHF
1	Gesamtmelioration	2'963'000	2'868'000	95'000	-	-
1.1	Landumlegung/Planerische Arbeiten	808'000	808'000			
1.2	Raumwirksame Massnahmen	2'060'000	2'060'000			
1.3	Verwaltungsarbeiten	95'000		95'000		
2	Zonenplan Landschaft	52'000				52'000
2.1	Zonenplanung und Strassennetzplan Landschaft, ZPL	52'000				52'000
3	Amtliche Vermessung	85'000			85'000	
3.1	Amtliche Vermessung AV	85'000			85'000	
TOTAL	meliorationsbedingte Arbeiten	3'100'000	2'868'000	95'000	85'000	52'000

Berechnungsgrundlage:

Landwirtschaftliche Vorstudie Nussdorf, 1. März 2016; Teuerungsfaktor $f = 100.0$ (Basis 2015) / MWST = 8 %

alle Kosten inkl. Mehrwertsteuer, teuerungsbereinigt auf Baupreisindex Nordwestschweiz vom April 2023: $f = 110.8$

bb = beitragsberechtigt

nb = nicht beitragsberechtigt

2.11.3. Finanzierung

Bei Gesamtmeliorationen wird unterschieden zwischen 'beitragsberechtigten' Kosten und den 'nicht beitragsberechtigten' Kosten. Der Bund legt fest (Art. 10, 23 SVV)¹⁸, an welche Arbeiten des Projekts Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Der Kanton wendet dieselben Kriterien an (§ 77 BoV)¹⁹, ebenso die Gemeinde. Beitragsberechtigt sind insbesondere die technischen Arbeiten sowie die Bauten und Anlagen bis zu einem festgelegten Standard. Nicht beitragsberechtigt ist insbesondere der Verwaltungsaufwand der Gemeinde Nussdorf zur Durchführung der Gesamtmelioration sowie die Kosten der Amtlichen Vermessung und der Zonenplanung Landschaft und der Strassennetzplanung.

Der Bund verlangt bei Gesamtmeliorationen eine finanzielle Gegenleistung des Kantons in der Höhe von derzeit mindestens 80 % des Bundesbeitrags. Der Bund legt den Bundesbeitrag an die Gesamtmelioration Nussdorf in einer Grundsatzverfügung fest. Diese wird erst rechtskräftig verfügt, wenn das generelle Projekt vorliegt. Der Beitragsbeschluss gilt dann für das ganze Projekt. Der Anteil des Bundes an den beitragsberechtigten Kosten ist in der Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1) festgeschrieben. Der Bund setzt voraus, dass ein einmal fixierter Beitragssatz auch bei Kanton und Gemeinde für das ganze Projekt gilt. Eine nachträgliche Anpassung der Beitragssätze

¹⁸ [Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 \(Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1\)](#)

¹⁹ [Verordnung vom 15. Juni 2010 über die Durchführung von Bodenverbesserungen, BoV, SGS 515.11](#)

ist nicht möglich. Bei allfälligen Mehrkosten verteilen sich die zusätzlichen Kosten auf alle Parteien, bei Kostenunterschreitung profitieren alle im entsprechenden Ausmass.

Für die amtliche Vermessung ergibt sich ein abweichender Kostenteiler. Die Grundlage für den Bundesbeitrag ist der Anhang 'Bemessung des Bundesbeitrages' der Verordnung über die amtliche Vermessung ([VAV](#))²⁰ und für die Aufteilung der verbleibenden Kosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde das Dekret vom 1. November 2012 über die Kostentragung der amtlichen Vermessung²¹. Bei der amtlichen Vermessung in Nushof handelt es sich gemäss diesen Grundlagen um eine Erneuerung, bei welcher die Grundeigentümer nicht im Kostenverteiler zu berücksichtigen sind.

²⁰ [Anhang zu Artikel 47c VAV SR 211.432.2](#): 25 Prozent der bundesbeitragsberechtigten Kosten

²¹ [§ 2 SGS 211.5](#): Kanton 40 %, Gemeinde 60 % (der Kosten nach Abzug des Bundesbeitrages)

Gestützt auf diesen Grundsätzen und die zu erwartenden Nutzen aus der Gesamtmelioration Nussdorf ergibt sich folgender Finanzierungsschlüssel:

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Pos.	Kostenträger	Datum Beschluss	Anteil %	Kosten bb. GM CHF	Anteil %	Kosten nb. GM CHF	Anteil (2) %	Kosten AV CHF	Anteil %	Kosten ZPL usw. CHF	Total CHF
1	Bund ⁽¹⁾										1'082'410
1.1	Gesamtmelioration (BLW-FB Meliorationen)		37,0	1'061'160							1'061'160
1.2	Amtliche Vermessung (AGI BL / swisstopo)						25,0	21'250			21'250
1.3	Zonenplan Landschaft										-
2	Kanton BL ⁽¹⁾										1'086'660
2.1	Gesamtmelioration		37,0	1'061'160							1'061'160
2.2	amtliche Vermessung (HAV)						30,0	25'500			25'500
2.3	Zonenplan Landschaft										-
3	Gemeinde Nussdorf										930'930
3.1	Gesamtmelioration	5.12.2023	26,0	745'680	100,0	95'000					840'680
3.2	Amtliche Vermessung	5.12.2023					45,0	38'250			38'250
3.3	Zonenplan Landschaft	5.12.2023							100,0	52'000	52'000
4	Grundeigentümerinnen und Grundeigent.										0
4.1	Gesamtmelioration		0,0	0							0
4.2	Amtliche Vermessung						0,0	-			-
TOTAL meliorationsbedingte Arbeiten			100,0	2'868'000	100,0	95'000	100,0	85'000	100,0	52'000	3'100'000

(1) Die Kosten und Kostenanteile gelten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen!

(2) Verteilungsschlüssel gemäss Amt für Geoinformation

Kostenanteile Bund

Der Bund gewährt Beiträge an die Gesamtmelioration gemäss den in Kapitel 2.5.3 beschriebenen Zielen. Er misst der Planung und Realisierung von Gesamtmeliorationen im Rahmen der verschiedenen Bodenverbesserungsarten die höchste Bedeutung zu. Entsprechend hoch sind die möglichen Bundesbeiträge bei Gesamtmeliorationen.

In seiner schriftlichen Stellungnahme²² stellt der Bund unter den geltenden gesetzlichen Regelungen und unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel und Kredite eine Beteiligung von 37 % an die beitragsberechtigten Kosten der Gesamtmelioration Nuss Hof in Aussicht (Art. [25](#) Absatz 1 Buchstabe a Punkt 2 SVV). Zusätzliche 3 % Bundesbeitrag sind an Massnahmen im Bodenschutz, die ökologische Aufwertung der Landschaft und die Renaturierung oder Revitalisierung von Fließgewässern (Art. [26](#) Absatz 1 Buchstaben a bis c SVV) gebunden. Der Bund wird seinen Beitrag an die Gesamtmelioration Nuss Hof im Rahmen einer Grundsatzverfügung bei Vorliegen des generellen Projektes definitiv bestätigen.

Werden sämtliche Auflagen und Bedingungen des Bundes erfüllt, kann der Bund somit einen Bundesbeitrag von maximal 40 % sprechen. Die 3 %-Zusatzbeiträge erfordern über das Mindestmass hinausgehende Leistungen, welche in erster Linie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erbringen müssen (durch zusätzliche Landabgabe oder Nutzungseinschränkungen). Falls der Bund Zusatzbeiträge gewährt (was angestrebt wird), wird der Kostenanteil der Einwohnergemeinde im gleichen Ausmass reduziert.

Das Projekt löst gemäss vorliegender Planung somit einen meliorationsbedingten Bundesbeitrag von mindestens 1'061'160 Franken aus. Dazu kommt ein Bundesbeitrag von rund 21'250 Franken an die amtliche Vermessung.

Kostenanteile Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton gewährt Beiträge an die Gesamtmelioration nach [§ 25](#) LG BL und den in Kapitel 2.5.3 beschriebenen Zielen. Die Bodenverbesserungsverordnung des Kanton Basel-Landschaft sieht vor, dass der kantonale Beitrag dem des Bundes (ohne Zusatzprozente) entspricht ([§ 77 BoV](#)). Somit wird beantragt, dass sich der Kanton in der Höhe des Grundbeitrages des Bundes, also mit 37 % an der Finanzierung der Gesamtmelioration Nuss Hof beteiligt.

Der Beitrag ist an die Bedingungen geknüpft, dass die gemeinschaftlichen Anlagen wie Wege, Entwässerungsgräben und Ökovernetzungen beim Abschluss der Melioration an die öffentliche Hand übergehen ([§ 35](#) Abs. 2 LG BL). Zudem sind die gemeinschaftlichen ökologischen Vernetzungsflächen in der Zonenplanung Landschaft als Schutzobjekte auszuweisen und zu beschreiben. Die Biodiversitätsflächen im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Nuss Hof haben die Anforderungen des Vernetzungs-Konzeptes²³ zu erfüllen. Damit unterstreicht der Kanton seine Absicht, einen ausgeglichenen und nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt zu erhalten und zu fördern²⁴.

Das Projekt löst unter dem Vorbehalt des Beitragsbeschlusses des Landrats einen meliorationsbedingten Kantonsbeitrag von 1'061'160 Franken aus. Hinzu kommt ein Kantonsbeitrag von 25'500 Franken für die amtliche Vermessung. Die gesamte Ausgabenbewilligung beläuft sich demnach auf 1'086'660 Franken.

²² Stellungnahme Bundesamt für Landwirtschaft vom 20. März 2023

²³ Vernetzungskonzept des Kantons, welches die Anforderungen der kantonalen Ökovernetzung festlegt

²⁴ [Art. 1 Gesetz vom 20. Nov. 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, GS 31.59, SGS 790](#)

Kostenanteile Einwohnergemeinde Nusshof

Die Gesamtkosten abzüglich der Meliorationsbeiträge von Bund und Kanton ergeben die Restkosten. Die Gemeinde wird die gesamten Restkosten übernehmen. Dies entspricht einem Beitrag von 26 % der beitragsberechtigten Kosten. Die Gemeinde übernimmt ausserdem die Kosten für die Zonenplanung sowie die gesamten Verwaltungskosten. Dies hat die Einwohnergemeindeversammlung am 5. Dezember 2023 bereits beschlossen.

Spezifische Kosten für die Mitglieder der Meliorationsgenossenschaft

Da die Gemeinde die gesamten Restkosten übernimmt, werden höchstens allfällige nicht beitragsberechtigende Kosten unter Berücksichtigung des Nutzens auf die vom Werk profitierenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verteilt. Aktuell sind keine solchen Kosten absehbar.

2.12. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Der Regierungsrat verfolgt in der Langfristplanung 2023–2032 die strategische Stossrichtung der langfristigen Sicherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit insbesondere bei öffentlich geforderten Leistungen wie Nahrungsmittelproduktion, Biodiversität und Landschaftsqualität (Bereich 11, Klimawandel und natürliche Ressourcen). Gesamtmeliorationen wie die von Nusshof erfüllen alle diese Ziele in hohem Grade. Durch die über die heutigen Strukturen hinausgehende Planung (im generellen Projekt) sind die Gesamtmeliorationen wie keine zweite Massnahme prädestiniert, zu Verbesserungen aller Zielrichtungen gemeinsam und koordiniert optimal beizutragen.

Die Mittelfristplanung (AFP 2023–2026) sieht vor, die Land- und Ernährungswirtschaft in eine nachhaltige Zukunft zu führen. Im Aufgaben und Finanzplan 2024–2027 ist es ein Schwerpunkt des Ebenrains, die Grundlagen für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen zu schaffen. Dies soll insbesondere mit Gesamtmeliorationen wie in Nusshof erfolgen.

2.13. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998, [§ 27](#) (SGS 510)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998, Art. [87ff](#) (SR 910.1)

Die Förderung der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Der Bund gewährt nur Beiträge an Projekte, wenn sich der Kanton ebenfalls mit einem Beitrag beteiligt.

Der Beitrag des Kantons an die Gesamtmelioration Nusshof geht nicht in die Investitionsrechnung ein (Kanton ist weder Eigentümer der erstellten Anlagen noch Bauherrschaft).

Gestützt auf [§ 37](#) und [38](#) des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS 310) wird eine Ausgabenbewilligung beantragt. Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe mit einem Gesamtbetrag von 1'086'660 Franken (1'061'160 Franken an die Gesamtmelioration Nusshof sowie einen Betrag von 25'500 Franken an die damit zusammenhängende Amtliche Vermessung) für die Jahre 2025 bis 2040.

Die jährlichen Tranchen für die Gesamtmelioration Nusshof werden in den jeweiligen Aufgaben- und Finanzplan eingestellt. Erste Beträge ab 2025 sind schon im AFP 2024–2027 enthalten. Die Tranchen sämtlicher Zahlungen an die Meliorationen werden so angepasst, dass sich zusammen mit den laufenden Gesamtmeliorationen (Brislach, Wahlen, Rothenfluh) eine konstante jährliche Belastung für den Kanton und keine Saldoerhöhung im Vergleich zum bestehenden AFP 2024–2027 ergibt.

Die Ausgabenbewilligung wird im Profitcenter P2207 Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung und der Kontonummer 3634 0000 Beiträge an öffentliche Unternehmungen im eigens dafür neu angelegten Innenauftrag Nr. 501838 verbucht.

Gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) unterliegt die Beschlussfassung des Landrats mit einer einmaligen neuen Ausgabe von über einer Million Franken der fakultativen Volksabstimmung.

Durchzuführende Finanzierungsentscheide:

Finanzierungsbeschluss	Inhalt
Landratsbeschluss für den Kantonsbeitrag an die Gesamtmelioration Nusshof und die amtliche Vermessung von Nusshof ausserhalb Baugebiet.	37 % an die beitragsberechtigten Kosten der Gesamtmelioration Nusshof plus 30 % an die Kosten der amtlichen Vermessung.
Beitragsbeschluss der Einwohnergemeinde an die Gesamtmelioration.	26 % (bereits erfolgt).
Beitragsbeschluss Bund mittels Grundsatzverfügung an die Gesamtmelioration Nusshof.	Der Bundesbeitrag von 37 % wurde mit Vorbescheid vom 20. April 2023 in Aussicht gestellt. Der definitive Bundesbeitrag und allfällige Zusatzprozente wird in einer Grundsatzverfügung mit Auflagen und Bedingungen zum rechtskräftigen Generalen Projekts festgelegt.
Bundesbeschluss Beitrag an die Amtliche Vermessung.	Der Bund sichert seinen Beitrag aufgrund des Vorprojektes zu.

Die einzelnen Verfahrensschritte, der darauf abgestimmte Zeitplan sowie die jeweils zu erwartenden jährlichen Beitragszahlungen des Kantons ergeben sich aus der Zusammenstellung auf der nächsten Seite. Die Ausführungsdauer wird auf ca. 15 Jahre geschätzt. Die Beitragszahlungen werden anteilmässig und entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten und der Verfügbarkeit der Mittel geleistet.

Die grössten jährlichen Tranchen werden zu einem Zeitpunkt anfallen, in welchem die Aufwendungen des Kantons für die laufenden Meliorationen im Laufental abnehmen werden. Die gesamten jährlichen Belastungen des Kantons für die Gesamtmeliorationsprojekte werden deshalb gleich hoch bleiben.

	bis 2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Perimeter: - Abgrenzung, öffentliche Auflage - RRB Nr. 465 vom 18.4.2023	2018	18.4.																	
Abstimmung Durchführung: - Vorbereitungsarbeiten - Gemeindeversammlung		→ 5.12.																	
Gründung - Vorbereitungsarbeiten - Wahlversammlung, Reglement - Genehmigung VGD			→																
Technische Leitung: - Leistungsverzeichnis, Submission - Arbeitsvergabe				→ →															
Alter Bestand: - Auflageakten, öffentliche Auflage - Genehmigung Regierungsrat					→		→												
Generelles Projekt: - Auflageakten, öffentliche Auflage - Genehmigung Regierungsrat - Grundsatzverfügung BLW					→		→	→											
Zonenplanung Landschaft: - Entwurf, öffentliche Mitwirkung - Auflageakten, öffentliche Auflage - Genehmigung Regierungsrat - Beschwerden höhere Instanz					→		→	→	→										
Neuer Bestand: - Auflageakten, öffentliche Auflage - Genehmigung Regierungsrat - Beschwerden höhere Instanz							→	→	→										
Bauarbeiten: - Projektierung, Bewilligung - Baustappen									1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Abschlussarbeiten: - Mehr- und Minderwerte - Verpflockung und Vermarkung - Grundbuchbereinigung - ev. Restkostenverteiler, öff. Auflage - Auflösung Meliorationskommission											→	→				→	→	→	→
GM Nusshof - Kantonsbeitrag (ohne AV)	0	0	0	30'000	30'000	30'000	70'000	90'000	100'000	100'000	100'000	100'000	90'000	90'000	90'000	90'000	20'000	20'000	11'160

Tabelle 1: Zeitplan Gesamtmelioration Nusshof

2.14. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

§ 27 LG BL (SGS 510) / siehe auch Ausführungen unter Kapitel 2.13	
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)	
<input checked="" type="checkbox"/> Neu	<input type="checkbox"/> Gebunden
<input checked="" type="checkbox"/> Einmalig	<input type="checkbox"/> Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: P2207	Kt:	3634 0000	Kontierungsobj.:	IA 501838
Verbuchung	<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsrechnung		<input type="checkbox"/> Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			1'086'660		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2025	2026	2027	2028 und ff	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand	2207	36/37	60'000	60'000	60'000	1'989'070	2'169'070
A	Bruttoausgabe	2207		60'000	60'000	60'000	1'989'070	2'169'070
E	Beiträge Dritter*	2207	47	30'000	30'000	30'000	992'410	1'082'410
	Nettoausgabe			30'000	30'000	30'000	996'660	1'086'660

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Im Aufgaben und Finanzplan 2024–2027 wurden bereits Mittel für die Gesamtmelioration Nusshof eingestellt. Die Beträge werden in den zukünftigen Aufgaben- und Finanzplänen so angepasst, dass über alle laufenden Gesamtmeliorationen (nebst Nusshof noch GM Brislach, Wahlen und Rothenfluh) gleichbleibende Ausgaben für den Kanton resultieren (Anpassung je nach Stand und aktuellem Bedarf der einzelnen Meliorationen). Der Beschluss des Beitrags des Kantons an die GM Nusshof hat somit keine Auswirkungen im Sinne von Veränderungen, weder in Bezug auf den aktuell vorliegenden AFP 2024–2027 noch auf zukünftige AFP-Versionen.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Der Betrag der Gemeinde Nusshof von 930'930 Franken an die Gesamtmelioration ist in der Tabelle oben nicht enthalten, da die Gemeinde Nusshof die Melioration selber durchführen wird und deren Finanzierunganteile nicht über die Kantonsrechnung laufen. Die Gemeindeversammlung Nusshof hat die Finanzierung der Restkosten am 5. Dezember 2023 bereits beschlossen.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Die Durchführung der Gesamtmelioration Nusshof ist eine einmalige Ausgabe und verursacht dem Kanton Basel-Landschaft keine Folgekosten. Die gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen gehen in der Regel zu Betrieb und Unterhalt an die beteiligte Gemeinde über, allenfalls an Private, entsprechend den Nutzungsansprüchen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Dem Kanton obliegt die Aufsicht über alle Bodenverbesserungsprojekte während der Ausführung und nach der Vollendung.

Diese Aufgabe umfasst Verfahrensleitung, die Koordination der verschiedenen Schritte, den Kontakt mit dem Bund, die Kontrolle der Abrechnungen und die Abwicklung der Beitragsauszahlungen (Kanton) resp. Beitragsauslösung (Bund, Gemeinde). Sie erfordert für eine Gesamtmelioration der Grösse von Nusshof einen personellen Aufwand von zirka 20 bis 30 Stellenprozenten pro Jahr (je nach anstehenden Verfahrensschritten).

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration Nusshof werden mit dem bestehenden Personal des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung erledigt. Durch den Abschluss der Gesamtmelioration Blauen (2025) werden die erforderlichen Kapazitäten verfügbar.

Falls der Kanton keine Beiträge an die Gesamtmelioration spricht und diese deshalb nicht zustande kommt, ist davon auszugehen, dass Gemeinde und Grundeigentümerschaft einige der anstehenden Probleme mit Einzelprojekten beheben möchten und dafür beim Kanton und Bund ebenfalls Beitragsgesuche stellen werden. In der Summe sind die Einzelprojekte für den Kanton ähnlich zeitaufwendig wie ein Gesamtverfahren, so dass mit einem Verzicht auf die Melioration kein Personal eingespart werden kann.

Grundstücke, Arrondierung des Pachtlands, gute Erschliessung der Parzellen, kürzere Fahrdistanzen und sanierte Drainagen. Dadurch Kosteneinsparung für die Landwirtschaft.	
Maximale Mitfinanzierung durch Bund, dadurch bessere Wertschöpfung im Kanton.	
Optimale Problemlösung aller Interessen durch ein gemeinsames Angehen der Probleme.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Die Umsetzung der Gesamtmelioration Nushof ist über eine Dauer von 15 Jahren, d.h. von 2025 bis 2040 veranschlagt.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten / Nutzen:

Gesamtmeliorationen sind umfassende Projekte zur Erhaltung, Gestaltung und Förderung des ländlichen Raumes. Sie sind sowohl ein Instrument der Agrarpolitik und verwirklichen auch Anliegen der Umwelt-, Naturschutz- und Raumordnungspolitik. Für den einzelnen Landwirt steht der Nutzen für seinen Betrieb im Vordergrund. Gleichzeitig dienen die Massnahmen auch der Öffentlichkeit. Die Gesamtmelioration deckt deshalb nebst den ökonomischen auch wichtige ökologische und soziale Aspekte ab. Für die Abschätzung von Kosten/Nutzen müssen (müssten) alle Aspekte berücksichtigt werden.

In einem früheren, älteren Bericht²⁵ wurde ermittelt, wie hoch der private Nutzen von Arrondierung und Massnahmen am Wegnetz bei Gesamtmeliorationen ist. Dieser Bericht leitete aus den untersuchten Daten eine durchschnittliche Produktionskostenreduktion für die Landwirtschaft von rund 700 Franken pro Hektare ab, allerdings mit grossem Streubereich. Insbesondere bei hohen Anteilen von Grünland und Hanglagen fällt die Kostenreduktion tendenzmässig tiefer aus. Gesamtmeliorationen bewirken langfristig ausserdem eine Verbesserung der Produktionsgrundlagen. Das Ausmass ist aber kaum quantifizierbar. Für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter ist eine Gesamtmelioration damit praktisch immer wirtschaftlich resp. deren Investition ins Projekt, im Falle von Nushof v.a. die Abgabe von Land für allgemeine Zwecke, innert weniger Jahre amortisiert.

Für die übrigen Bereiche der Gesamtmelioration sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen inkl. Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Aspekte schwierig zu erstellen. Es existieren keine Ansätze, wie dies konkret bemessen werden soll.

Ein beträchtlicher Teil der Investition betrifft den Werterhalt der bestehenden Anlagen. Nur mit einer Gesamtmelioration können Erneuerung und Sanierung der bestehenden Anlagen optimal mit der Bewirtschaftung, der Ökologie / Biodiversität und mit den Ansprüchen der Gemeinde und Bevölkerung abgestimmt werden. Für das gleiche Geld, welches in den nächsten 20 Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit für Unterhalt und Sanierung eh investiert werden müsste, kann mit der Gesamtmelioration wesentlich mehr erreicht werden. Im Vergleich mit dem Bedarf ohne Gesamtmelioration ist die Investition im Rahmen der Gesamtmelioration damit klar wirtschaftlich.

²⁵ Privater Nutzen von Arrondierung und Wegnetz bei Gesamtmeliorationen, Schlussbericht 4. September 2001; Bundesamt für Landwirtschaft, Sektion Bodenverbesserung und Institut für Kulturtechnik, ETH Zürich

Die Bevölkerung profitiert von einem sanierten Wegnetz (Naherholung) und aufgewerteter Ökologie und Landschaft. Dieser Nutzen lässt sich nicht in Franken quantifizieren, womit auch eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit kaum möglich ist.

Das Gleiche gilt für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der vereinfachten Verwaltung ihrer Grundstücke und verbesserter Rechtssicherheit.

Bund und Kanton tragen mit ihrem Beitrag an die Gesamtmelioration wesentlich zum Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, der Förderung der Landwirtschaft und der Aufwertung der Biodiversität und Landschaft bei. Unter Berücksichtigung der sehr langfristigen Wirkung einer Gesamtmelioration ist der jährliche Investitionsanteil gering und steht in einem guten Verhältnis zum erzielten, frankenmässig aber nicht quantifizierbaren Nutzen. Die Investition ist somit wirtschaftlich.

Ergebnis Nutzwertanalyse:

Nicht notwendig, da kein Investitionsvorhaben über 5 Millionen Franken.

Risikobeurteilung:

Nicht notwendig, da keine Bauinvestitionen über 5 Millionen Franken.

2.15. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.16. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Landwirtschaft hat während den Bauarbeiten mit gewissen Beeinträchtigungen zu rechnen. Langfristig verbessert sich jedoch die Erschliessung und Bewirtschaftung der Parzellen erheblich und trägt zur Existenzsicherung der Betriebe bei.

Die Bevölkerung profitiert von der aufgewerteten Landschaft und dem aufgewerteten Naherholungsgebiet. Private Grundeigentümer profitieren von der einfacheren Verwaltung der Grundstücke und klaren Wegrechten.

Die Gemeinde profitiert von der Sanierung der Wege und Drainagen. Dadurch wird auch der Unterhalt vereinfacht. Sie erhält ausserdem einen aktualisierten Zonenplan und das Katasterwesen wird vereinfacht.

Für Planungs- und Baufirmen wird durch die Gesamtmelioration Arbeit generiert. Ansonsten sind keine KMU betroffen.

2.17. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Die Gemeinde Nussdorf als Mitbeteiligte der Gesamtmelioration hat ihre Anliegen bei der Erarbeitung dieser Landratsvorlage direkt eingebracht.

Weitere verwaltungsexterne Kreise wurden nicht in eine Vernehmlassung einbezogen.

2.18. Vorstösse des Landrats

Keine

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Gesamtmelioration Nuss Hof wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'086'660 Franken für die Jahre 2025–2040 bewilligt.
2. Als Preisbasis gilt April 2023. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sowie Mehrwertsteueranpassungen sind bewilligt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
4. Dieser Finanzbeschluss gilt unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligung des Bundes und der betroffenen Gemeinde.

Liestal, 20. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Koch + Partner Laufenburg, Agrofutura Frick; Gemeinde Nuss Hof; Vorstudie / Entwicklungskonzept Landwirtschaft und Landschaft / Bericht vom 1. März 2016 und Planunterlagen
Download: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gemeinden/nusshof/melioration/pdf-melioration-1/ell-nusshof-bericht-160301.pdf/@@download/file/ELL_Nusshof_Bericht_160301.pdf
- Bundesamt für Landwirtschaft, Vorbescheid zur Gesamtmelioration Nuss Hof vom 20. April 2023
- Ausschnitt Landeskarte 1:25'000, Bezugsgebiet GM Nuss Hof

Landratsbeschluss

über den Verpflichtungskredit an die Gesamtmelioration Nushof

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Gesamtmelioration Nushof wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'086'660 Franken für die Jahre 2025–2040 bewilligt.
2. Als Preisbasis gilt April 2023. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sowie Mehrwertsteueranpassungen sind bewilligt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
4. Dieser Finanzbeschluss gilt unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligung des Bundes und der betroffenen Gemeinde.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: